

Help is Here for Ghana e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Help is Here for Ghana“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach, Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr folgt dem Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung folgender Maßnahmen in Ghana, Westafrika:
 - Durchführung und/oder Unterstützung von Hilfs-, Entwicklungs-, Bildungs- und Gesundheitsprogrammen zur Förderung und Stärkung von Kindern.
 - Selbstlose Unterstützung von sozial benachteiligten und bedürftigen oder infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesenen Personen, einschließlich der Übernahme von Patenschaften.
 - Information der ghanaischen und der deutschen Bevölkerung über die Lebenssituation der Menschen in den Entwicklungsländern und den Industrieländern zur Förderung des Gedankens der Solidarität und der Entwicklung.
 - Organisation und Vermittlung von freiwilligen Helfern an Projekte, Organisationen und Einrichtungen vor Ort.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen an Mitglieder in Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben ist zulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist;
 - (b) mit dem Ausschluss durch den Vorstand; oder
 - (c) mit dem Ableben des Mitglieds bzw. Liquidation einer juristischen Person; sowie
 - (d) bei Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Jedem Mitglied steht es frei, sich zur Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrages zu verpflichten.
- (3) Der Verein kann zudem durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erheben.
- (4) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung und
 - (b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen sowie Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per e-Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/e-Mail Adresse gerichtet war.
- (5) Der Vereinsvorstand kann – abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB – den Mitgliedern ermöglichen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort

teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Außerdem kann der Vorstand den Mitgliedern ermöglichen, ihre Stimmen ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung dieser schriftlich abzugeben.

- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied mündlich oder schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung muss über die Ergänzung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit abstimmen.
- (7) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer*in zu wählen.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei, maximal fünf Vorstandsmitgliedern. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die vom Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer*in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie des bürgerschaftlichen Engagements

zugunsten gemeinnütziger Zwecke mit Fokus auf Projekte im Bildungs- und Gesundheitswesen in Ghana verfolgende Körperschaft.

- (2) Diese wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

Dieser Satzung stimmen zu:

Lisa Maas

Philipp Hohmann

Stefan Deml

Hanna Rinkens

Lisa Leurs

Oliver Götz

Giada Bianchi

Bergisch Gladbach, den 14.06.2022